



**Regionalverband
Südlicher Oberrhein**
Planen. Beraten. Entwickeln.

DS VVS 01/2010

Anlage (wird nur Verbandsmitgliedern zugestellt)

Freiburg i. Br., 14.06.2010

Unser Zeichen: 610-18.001

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Reichsgrafenstraße 19
79102 Freiburg i. Br.

Verbandsversammlung am 16.07.2010

TOP 2 (öffentlich)

Wahl des Verbandsdirektors wegen Ablauf der Amtszeit

– *beschließend* –

1. Anlass und Begründung:

Gemäß § 40 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG) wird der Verbandsdirektor von der Verbandsversammlung als Beamter auf Zeit gewählt. Seine Amtszeit beträgt 8 Jahre. Im Falle der Wiederwahl schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an. Die laufende Amtszeit von Verbandsdirektor Dr. Dieter Karlin begann am 01.09.2002 und endet am 31.08.2010. Da nach den gesetzlichen Bestimmungen die Wahl des Verbandsdirektors wegen Ablauf der Amtszeit frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle durchzuführen ist, muss sie in der Zeit vom 01.06.2010 bis 31.07.2010 erfolgen.

Verbandsdirektor Dr. Karlin hat gemäß § 131 Abs. 2 Landesbeamtengesetz (LBG) erklärt, im Falle seiner Wiederwahl für eine zweite Amtszeit als Verbandsdirektor, das Amt unter nicht ungünstigeren Bedingungen weiter zu versehen. Der persönliche und berufliche Werdegang des Beamten ist aus der beigelegten Anlage (wird nur den Verbandsmitgliedern zugestellt) ersichtlich.

Eine öffentliche Ausschreibung der Stelle des Verbandsdirektors ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Vor diesem Hintergrund hat der Hauptausschuss am 25.02.2010 den einstimmigen Beschluss gefasst, auf eine öffentliche Ausschreibung der Stelle des Verbandsdirektors zu verzichten.

2. Wahlverfahren:

Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsdirektor in geheimer Wahl. Für den Geschäftsgang bei den Verhandlungen der Verbandsversammlung verweist § 35 Abs. 10 LplG u.a. auf § 37 Abs. 7 der Gemeindeordnung (GemO).

Entsprechend werden Wahlen geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

Die Durchführung der geheimen Wahl mit Stimmzetteln wird von der Verbandsgeschäftsstelle vorbereitet. Der Verbandsvorsitzende übernimmt den Vorsitz der Wahlkommission. Jede Fraktion benennt ein weiteres Mitglied der Wahlkommission.